



Antrag auf Schülerfahrkostenübernahme ab dem Schuljahr 2024/2025

Sekundarstufe II der Gymnasien und IGS / Höhere Berufsfachschule

Erstantrag Änderungsantrag (bitte bei Schulwechsel oder Umzug stellen)

BITTE NUR MIT DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!

ABGABEFRIST: 15.03.2024

1. Angaben über den/die Fahrschüler/in:

Beginn: ab 26.08.2024 oder ab _____

Name:	Vorname:
Geburtsdatum: _____	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers

Gesetzlicher Hauptwohnsitz: Hinweis: Bei Wohnortwechsel sind die Fahrkosten immer neu zu beantragen!

PLZ, Ort/Ortsteil:	Straße, Hausnummer:
<input type="checkbox"/> D-TICKET als Chipkarte	<input type="checkbox"/> D-TICKET als Handy App – nur mit Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse
Mobilnummer Fahrschüler/in:	E-Mail-Adresse für die Zusendung des Aktivierung-Codes:
Bitte leserlich und in DRUCKBUCHSTABEN angeben	

2. Personensorgeberechtigte:

Sek. II – HBF - 2024/2025

Name: (Vater)	Vorname: (Vater)
Name: (Mutter)	Vorname: (Mutter)
Telefon:	E-Mail-Adresse:
Adresse (falls nicht mit dem/der Schüler/in identisch):	

3. Angaben über den Schulbesuch:

<input type="checkbox"/> Elisabeth-Langgässer-Gymnasium	<input type="checkbox"/> Integrierte Gesamtschule Wörrstadt	Schulstempel:
<input type="checkbox"/> Gymnasium am Römerkastell	<input type="checkbox"/> Integrierte Gesamtschule Osthofen	
<input type="checkbox"/> Aufbau- / Landeskunstgymnasium	<input type="checkbox"/> Berufsbildende Schule Alzey	
Sonstige Schule: (Name und Schulort):		

4. Klassenstufe im Schuljahr 2024/2025, von der ab die Fahrkostenübernahme beantragt wird:

<input type="checkbox"/> 11.	<input type="checkbox"/> 12.	<input type="checkbox"/> 13.	<input type="checkbox"/> HBF	<input type="checkbox"/> Fachrichtung: _____	<input type="checkbox"/> 1. Jahr	← <u>Bitte ankreuzen!</u>
					<input type="checkbox"/> 2. Jahr	

DER ANTRAG IST JÄHRLICH NEU ZU STELLEN!

Zuletzt besuchte Schule:	Abgangsklasse:
--------------------------	----------------

5. Fahrstrecke:

Von:	Über:	Nach:
------	-------	-------

Hinweis: Der Landkreis kann leider nur die Schülerbeförderung für die Wohnorte, für die zur Zeit eine ÖPNV-Anbindung besteht, gewährleisten. Soweit die Eltern außerhalb dieses Bereiches wohnen, müssen die Eltern die Beförderung in eigener Verantwortung durchführen. Die Fahrkosten werden zur nächstgelegenen Schule nach dem günstigsten ÖPNV-Tarif erstattet.

6. Beantragung der Fahrkostenerstattung bei Fahrten mit dem privaten PKW:

Die Fahrkosten können in besonderen Fällen erstattet werden, wenn die Beförderung mit dem Privat-PKW vorgenommen wird.

Ja, für den/die Schüler/in wird die Erstattung der Fahrkosten beantragt:
Begründung: _____

7. Auszufüllen bei Besuch des Aufbau- / Landeskunstgymnasiums:

Wohnt der/die Schüler/in während der Ausbildung bei den Eltern / einem Elternteil?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wohnt der/die Schüler/in während der Ausbildung im Internat? (Es werden maximal drei Heimfahrten pro Halbjahr erstattet)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

8. Erklärung:

Durch meine/unsere Unterschrift versichere/n ich/wir, dass die oben gemachten **Angaben richtig und vollständig** sind. Bei Eintreten einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben (**z. B. Wohnortwechsel, Schulwechsel, Namensänderung**) verpflichte/n ich mich/wir uns, die **Fahrkostenübernahme neu zu beantragen**.

Mitteilung bei Wohnortwechsel, Schulwechsel sowie Beendigung des Schulbesuches:

Um unnötige Kosten zu vermeiden, versichere/n ich/wir, dass wir/ich vor einem Wohnortwechsel oder Schulwechsel sowie bei Beendigung des Schulbesuches unverzüglich die Kreisverwaltung Alzey-Worms informieren werde. **Die ausgegebenen Fahrausweise werde/n ich/wir bei Eintreten dieser Änderungen sowie bei Beendigung des Schulbesuches unverzüglich an die Kreisverwaltung Alzey-Worms zurückgeben. Andernfalls gehen unnötig verursachte Kosten zu meinen/unsere Lasten.**

Mir/uns ist bekannt, dass **zu Unrecht gewährte Leistungen zurückgefordert** werden. Der **Widerruf** der Fahrkostenübernahme bleibt **vorbehalten**, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen. Gleiches gilt, wenn die Gefährlichkeit des Schulweges entfällt bzw. diese aufgrund des höheren Lebensalters des Schülers oder der Schülerin nicht mehr gegeben ist oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die den Landkreis Alzey-Worms berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen.

 **Das Informationsblatt für die Schülerfahrkostenübernahme 2024/2025 habe/n ich/wir erhalten.**

Nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes schließt der Fahrgast den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, dessen Verkehrsmittel er auf dem befahrenen Linienabschnitt benutzt. Vertragliche Ansprüche bestehen daher ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und nicht gegenüber dem Landkreis Alzey-Worms. Der Verarbeitung, Übermittlung und Speicherung der notwendigen Daten nach den gültigen Vorgaben zum Datenschutz stimmen wir zu. Nähere Infos zum Datenschutz erhalten Sie unter: www.kreis-alzey-worms.eu

9. Unterschriften:

Ort, Datum:



Unterschrift

Personensorgeberechtigte:



Unterschrift

Volljährige/r Schüler/in:



Landkreis

Alzey-Worms Kreisverwaltung

Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey

Telefon: 06731/408-3051 od. -3103 oder E-Mail: Schulfahrkarten@alzey-worms.de

Stand: 01.01.2024

ABGABEFRIST!

15.03.2024

Darlegung der Einkommensverhältnisse für die Schülerfahrkosten 2024/2025

Sekundarstufe II / Höhere Berufsfachschule / Fachoberschule

Vom Schulkostenträger auszufüllen:

Dem Antrag der unentgeltlichen Schulbuchausleihe wurde

stattgegeben:

nicht stattgegeben:

Bitte diesen Antrag mit Ihren Einkommensnachweisen in einem verschlossenen Umschlag in der Schule abgeben oder an die Kreisverwaltung Alzey-Worms senden!

1. Angaben über den/die Fahrschüler/in:

Name:	Vorname:
-------	----------

2. Angaben über den Schulbesuch:

<input type="checkbox"/> Elisabeth-Langgässer-Gymnasium	<input type="checkbox"/> IGS Wörrstadt
<input type="checkbox"/> Gymnasium am Römerkastell	<input type="checkbox"/> IGS Osthofen
<input type="checkbox"/> Staat. Aufbaugymnasium / Landeskunstgymnasium	<input type="checkbox"/> BBS Alzey (Höhere Berufsfachschule)
<input type="checkbox"/> Realschule plus Alzey	<input type="checkbox"/> Sonstige Schule:
<input type="checkbox"/> Realschule plus Wörrstadt	

Sek. II / HBF / FOS 2024/2025

<input type="checkbox"/> Der/die Schüler/in besucht das <u>staatl. Aufbaugymnasium / Landeskunstgymnasium</u> . Es wurde bei der ADD in Trier einen Antrag auf Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2024/2025 gestellt: Eine Kopie des Bewilligungsbescheides ist beizufügen! Weitere Einkommensnachweise sind dann nicht erforderlich.
<input type="checkbox"/> Ich habe bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms einen Antrag auf Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2024/2025 gestellt: Die Fahrkostenübernahme wird bewilligt, wenn die Antragstellenden an der unentgeltlichen Schulbuchausleihe teilnehmen. Weitere Einkommensnachweise sind dann nicht erforderlich. → Die Verwaltung wird ermächtigt, die entsprechenden Auskünfte bei der zuständigen Stelle einzuholen.
<input type="checkbox"/> Ein Antrag auf Lernmittelfreiheit wurde nicht gestellt. Das Einkommen muss daher unter <u>Ziffer 3 und 4</u> dargelegt werden.
<input type="checkbox"/> Mein / unser Einkommen liegt über der maßgeblichen Einkommensgrenze für Lernmittelfreiheit bzw. Fahrkostenübernahme. Die Fahrkarte muss dann bei der ORN / DB Regio Bus / Bahn privat beantragt werden.

3. Darlegung der Einkommensverhältnisse der/des Personensorgeberechtigten, bei dem der/die Schüler/in lebt oder zuletzt gelebt hat:

	Personensorgeberechtigte:		Ggf. Partner/in eines Elternteils:	Schüler/in:
	leiblicher Vater:	leibliche Mutter:	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	
Beruf:				
Einkommen:	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein
Personensorgerecht:	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	
Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind:	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	
Gesamtbetrag der positiven Einkünfte entsprechend Ihrem Einkommensteuerbescheid 2022 (Vollständigen Steuerbescheid beifügen; <i>auch bei 2. Ehen</i>)				
Liegt kein Einkommenssteuerbescheid vor → Bitte Bruttojahreseinkommen von 2022 vorlegen. (<u>Verdienstbescheinigung Monat Dezember 2022</u> oder <u>Lohnsteuerbescheinigung beifügen</u>)				

	Personensorgeberechtigte:		Ggf. Partner/in eines Elternteils:	Schüler/in:
	leiblicher Vater:	leibliche Mutter:		
Sonstige Einkünfte: Renten-, Versorgungsbezüge, Unterhalt: Arbeitslosen-, Krankengeld: Ausländische Einkünfte: Sonstiges: _____ (Bitte unbedingt die <u>aktuellen</u> Belege beifügen)				

Anzahl der Kinder, für die Sie zurzeit Kindergeld erhalten: _____ Alter: _____

Anzahl der Personen im Haushalt: _____

Anzahl der Kinder, die nicht mehr im gemeinsamen Haushalt leben, aber Kindergeld beziehen: _____

4. Bezug von Sozialleistungen:

Erhalten Sie als Personensorgeberechtigte oder erhält der/die Schüler/in selbst zurzeit Sozialleistungen?

Ja, Arbeitslosengeld I

Ja, Leistungen für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)

Ja, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialhilfe)

Nein, mir/uns wurde/n Leistungen abgelehnt (Ablehnungsbescheid beifügen)

Nein, ich/wir beziehe/n keine Leistungen und es wurden auch keine beantragt (→ Einkommensdarlegung)

5. Erklärung:

Durch meine/unsere Unterschrift versichere/n ich/wir, dass die oben gemachten **Angaben richtig und vollständig** sind. Gleichzeitig bin ich/sind wir damit einverstanden, dass die Angaben über mein/unsere Einkommen bei dem zuständigen Finanzamt oder meinem/unsere Arbeitgeber überprüft werden können.



Hinweis!

In der Sekundarstufe II bzw. in der Höheren Berufsfachschule sind die Anträge jährlich neu zu stellen. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

Nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes schließt der Fahrgast den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, dessen Verkehrsmittel er auf dem befahrenen Linienabschnitt benutzt. Vertragliche Ansprüche bestehen daher ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und nicht gegenüber dem Landkreis Alzey-Worms. Der Verarbeitung, Übermittlung und Speicherung der notwendigen Daten nach den gültigen Vorgaben zum Datenschutz stimmen wir zu. Nähere Infos zum Datenschutz erhalten Sie unter: www.kreis-alzey-worms.eu

Aus Datenschutzgründen verwenden Sie bitte für die Übersendung dieses Antrages und Ihrer Einkommensnachweise einen geschlossenen Briefumschlag.

6. Unterschriften:

	 Unterschrift	 Unterschrift
Ort, Datum:	Personensorgeberechtigte:	Volljährige/r Schüler/in:



Information über die Schülerfahrkostenübernahme 2024/2025 Sekundarstufe II der Gymnasien und IGS / Höhere Berufsfachschule / Fachoberschule

Auch für das Schuljahr 2024/2025 übernimmt die Kreisverwaltung Alzey-Worms für die Beförderung der Schüler/innen zu den Schulen im Landkreis bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Fahrkosten. Die Fahrkostenübernahme erfolgt grundsätzlich durch die Zusendung von Fahrkarten für die Benutzung des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) durch das von der Kreisverwaltung beauftragte AboCenter der BEHLES-Gruppe aus Kirchheimbolanden.

1. Antragsverfahren und Rechtsgrundlagen:

Der **Antrag** ist **jährlich** bei der Schule zu **stellen**. **Abgabefrist: 15.03.2024!** Bei einem Wohnortwechsel oder Schulwechsel ist die Fahrkostenübernahme neu zu beantragen. **Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.** Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen die Personensorgeberechtigten, bei volljährigen Schülern/Schülerinnen diese selbst, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten durch diese bestätigt wird. Die Fahrkostenübernahme erfolgt gemäß § 69 Schulgesetz und § 33 Privatschulgesetz und der Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Schülerbeförderung unter Berücksichtigung der Beförderungsrichtlinien. Die Fahrkosten werden nur bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Art übernommen, wenn der **Schulweg länger als 4 km** oder **besonders gefährlich** ist.

Die Fahrkostenübernahme ist für die Sekundarstufe II, Fachoberschule als auch für die höhere Berufsfachschule (Vollzeit) einkommensabhängig!

Wenn Ihr Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, bitten wir, die Fahrkarte direkt bei dem zuständigen Verkehrsträger (Deutsche Bahn, ORN bzw. DB Regio Bus) zu bestellen.

2. Einkommensgrenzen:

Sind die **Fahrkosten einkommensabhängig**, so werden die Fahrkosten nur übernommen, wenn das **maßgebliche Einkommen der Personensorgeberechtigten** (bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen) bzw. das Einkommen **der unterhaltsverpflichteten Eltern** (bei volljährigen Schülern/Schülerinnen) **zusammen** mit evtl. eigenem **Einkommen des Schülers / der Schülerin** die vorgegebene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenzen ergeben sich aus der entsprechenden Landesverordnung, die insoweit der Verordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln entspricht. Daher gilt allgemein:

Die Fahrkosten werden von der Kreisverwaltung Alzey-Worms auf Antrag übernommen, wenn Sie einen Antrag auf Lernmittelfreiheit stellen und von der entgeltlichen Schulbuchausleihe freigestellt werden.

Nach der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit werden Schüler/innen freigestellt,

- falls sie im Haushalt beider Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 26.500 € oder
- falls sie im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen des Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 22.750 € oder
- falls sie im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammen lebt, wenn das Einkommen des Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 26.500 € nicht übersteigt.

Für jedes weitere Kind, für das die Personensorgeberechtigten bzw. eine zu berücksichtigende Partnerin oder ein zu berücksichtigender Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen (z. B. Kinderzulage oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung) erhalten, erhöht sich dieser Betrag um 3.750 €. Dies gilt auch, wenn das Kind außerhalb des Haushaltes wohnt.

Die **Einkommensgrenze** beträgt somit für Schüler/innen im Haushalt

	der Eltern*	eines Elternteils
ein Kind	26.500 EUR	22.750 EUR
zwei Kinder	30.250 EUR	26.500 EUR
drei Kinder	34.000 EUR	30.250 EUR
vier Kinder	37.750 EUR	34.000 EUR usw.

* bzw. eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt

Bei Schülern/Schülerinnen, die **nicht im Haushalt** der Personensorgeberechtigten **leben**, ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen, in deren Haushalt der Schüler / die Schülerin zuletzt gelebt hat. Für die Einkommensgrenze ist auch in diesen Fällen maßgebend, ob der Schüler oder die Schülerin bei beiden Eltern oder bei nur einem Elternteil gelebt hat.

Bei **volljährigen** Schülern/Schülerinnen sind an Stelle der Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern oder Elternteile zu berücksichtigen.

Für **verheiratete** Schüler/innen tritt an Stelle der Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, Schüler/Schülerinnen, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Infoblatt für die Lernmittelfreiheit.

3. Ausgabe von Fahrkarten für den ÖPNV:

Auf die Ausgestaltung der Fahrkostenübernahme im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch. Je nach Wohnort der betroffenen Schüler/innen kann die Fahrkostenübernahme durch unterschiedliche Fahrkarten oder Fahrkostenerstattung erfolgen. In den meisten Fällen erfolgt die Übernahme der Fahrkosten jedoch in Form eines Deutschland-Tickets (D-Ticket).

Das **Deutschlandticket** ist eine persönliche Jahreskarte, die deutschlandweit in allen Nahverkehrsmitteln gültig ist. Mit diesem Ticket können in ganz Deutschland alle U-Bahnen, S-Bahnen, Straßenbahnen und Linienbusse genutzt werden. Das Deutschlandticket gilt auch im Schienenpersonennahverkehr (Regionalbahn, Regionalexpress und InterRegioExpress), jedoch nicht im Fernverkehr der Deutschen Bahn (z.B. IC, EC oder ICE). Das Deutschlandticket ist nur für eine Person gültig und es gibt keine Mitnahmeregelung.

Die Fahrkarten werden als Chipkarten bestellt und in den letzten drei Wochen der Sommerferien durch das beauftragte AboCenter der BEHLES-Gruppe in Kirchheimbolanden versandt. Die Fahrkarten sind an die Wohnanschrift der Schülerinnen und Schüler adressiert, so dass darauf zu achten ist, dass diese auch am Briefkasten genannt werden.

4. Wichtige Hinweise:

4.1. Verlust der Schülerjahreskarte:

Bei Verlust einer Schülerjahreskarte kann eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Die Gebühr, die sich nach den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsträgers richtet, ist im Voraus an das AboCenter der BEHLES-Gruppe zu bezahlen. In der Schule und auf der Homepage der Kreisverwaltung ist hierzu ein Informationsblatt erhältlich.

Mitteilung bei Wohnortwechsel, Schulwechsel sowie Beendigung des Schulbesuches:

Um unnötige Kosten zu vermeiden, weisen wir abschließend darauf hin, dass vor einem **Wohnortwechsel oder Schulwechsel sowie bei Beendigung des Schulbesuches unverzüglich die Kreisverwaltung Alzey-Worms informiert werden muss**. Andernfalls gehen unnötig verursachte Kosten zu Lasten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Referat Öffentliches Verkehrswesen der Kreisverwaltung Alzey-Worms unter der Telefonnummer 06731/408 -3051 oder -3103 oder unter der E-Mail-Adresse Schulfahrkarten@alzey-worms.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kreisverwaltung

**ABGABEFRIST:
15.03.2024**